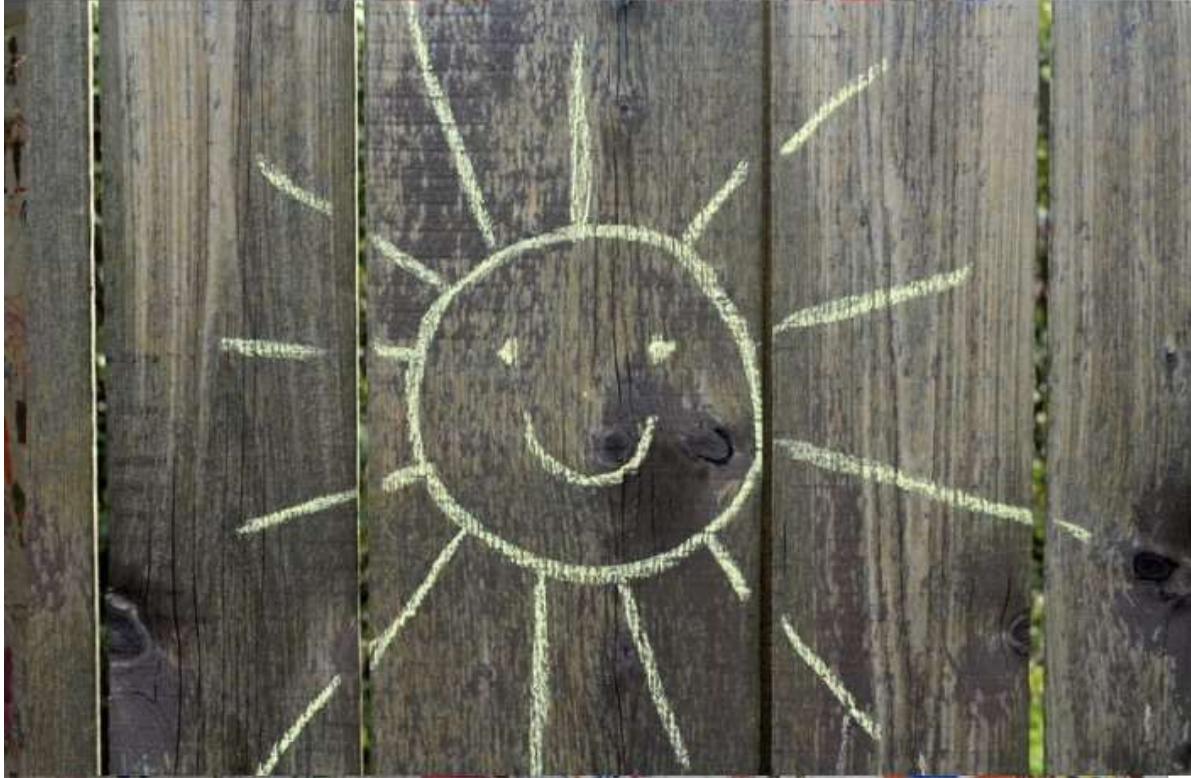


TAGESSTRUKTUREN

BETRIEBSREGLEMENT



1. Grundlagen

1.1 Leitsätze

1.1.1 Ziele

Die schulergänzende Betreuung Klosters trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern bei und sorgt für ein kindgerechtes und professionelles Betreuungsumfeld, in dem das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

In der Betreuung wird auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht unter anderem durch einen geregelten Ablauf und Rituale.

Für die Erledigung von Hausaufgaben stehen ruhige Räumlichkeiten zur Verfügung (keine Aufgabenhilfe).

Den Kindern wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

1.1.2 Aufgaben der Eltern

Die Eltern sind für das pünktliche Erscheinen der Kinder für die Morgenbetreuung verantwortlich.

Die Regeln der schulergänzenden Betreuung werden von den Eltern mitgetragen und unterstützt.

Die Eltern orientieren die Leitung der schulergänzenden Betreuung rechtzeitig mind. 24 h im Voraus über sämtliche Änderungen des Betreuungsvertrages (schulische Aktivitäten, Abmeldungen). Krankheit ist unverzüglich zu melden.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Das Betriebskonzept basiert auf dem Schulgesetz Graubünden (Art. 27), auf dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (Art. 10) sowie auf der kantonalen Verordnung über weitergehende Tagesstrukturen (421.030), welche am 1. August 2013 in Kraft gesetzt wurde. **Die schulergänzende Betreuung wird gemäss der gesetzlichen Grundlage ab 8 Kindern angeboten.**

1.3 Trägerschaft, Leitung und Aufsicht

Die Gemeinde Klosters ist die Trägerschaft der schulergänzenden Betreuung der Schule Klosters.

Der Schulrat ist für die strategische Führung verantwortlich. Der Schulleitung obliegt die Hauptverantwortung der operativen Leitung. Die Schulträgerschaft ist dafür verantwortlich, dass bei Neuanstellungen ein Privat- und Sonderprivatauszug vorgelegt wird.

Die Leiterin/der Leiter der schulergänzenden Betreuung ist verantwortlich für eine optimale Organisation sowie für eine bestmögliche Betreuung der Kinder.

Die Aufsicht wird von der Gemeinde durch den Schulrat wahrgenommen. Beim Kanton Graubünden ist das Schulinspektorat für die Aufsicht zuständig.

2. Tagesstrukturangebote

2.1 Blockzeiten (kostenlos)

Beginn und Ende der Blockzeit kann je nach Schulstandort variieren und wird von der Schulführung bei Bedarf den veränderten Rahmenbedingungen angepasst (z.B. veränderte Transportsituation). Basierend auf dem kantonalen Schulgesetz wird die kostenlose Blockzeitenbetreuung für die Schulkinder der Gemeinde Klosters wie folgt festgelegt:

2.1.1 Blockzeit Kindergartenstufe

Auf Kindergartenstufe beträgt die **Blockzeit mindestens vier aufeinanderfolgende Lektionen**. Die Blockzeit gewährleistet von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung in der Schule.

2.1.2 Blockzeit Primarstufe

Auf Primarstufe beträgt die **Blockzeit vier aufeinanderfolgende Lektionen**. Die Blockzeit gewährleistet von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung in der Schule.

2.2 Schulergänzende Kinderbetreuung Tagesstruktur «Schärmen» (kostenpflichtig)

Die schulergänzende Kinderbetreuung findet in den **Räumlichkeiten der Tagesstruktur «Schärmen» Klosters Platz** statt.

Die schulergänzende kostenpflichtige Betreuung steht allen Schulkindern der Gemeinde Klosters zur Verfügung und beinhaltet folgende Angebote:

A) Morgenbetreuung

Die Kinder werden am Morgen ab 7:30 Uhr bis zur Blockzeit (siehe 2.1) in der Tagesstruktur «Schärmen» betreut.

B) Mittagsbetreuung / Mittagstisch

Die Kinder werden über Mittag während der unterrichtsfreien Zeit bis zur 1. Nachmittagslektion gepflegt und betreut.

C) Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung und Beaufsichtigung der Schulkinder nach Ende der Mittagsbetreuung bis max. 18:00 Uhr. Die Hausaufgaben können während dieser Zeit selbständig erledigt werden (keine Hausaufgabenhilfe). Die Betreuungsendzeit kann im Anmeldeformular ausgewählt werden.

Für den Transport der Kinder zur Tagesstruktur «Schärmen» und umgekehrt steht der örtliche Bus zur Verfügung. Jüngere Kinder werden vom und zum ÖV begleitet.

3. Organisation

3.1 Zielgruppe

Die Tagesstrukturen werden für alle Kinder der Schule Klosters vom Kindergarten bis zur Oberstufe angeboten.

Über die Aufnahme von auswärtigen Kindern entscheidet der Schulrat in Absprache mit der abgebenden Schulträgerschaft.

3.2 Angebot und Betriebszeiten

3.2.1 Grundsatz

Der Besuch der schulergänzenden Betreuungsangebote erfolgt auf freiwilliger Basis jeweils regelmässig an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche mit entsprechender Anmeldung.

Die Betreuung wird bei mindestens vier Anmeldungen pro Einheit angeboten. Am Mittwochmittag und -nachmittag müssen es mindestens acht Anmeldungen pro Einheit sein.

3.2.2 Betreuung während der Schulzeit

Die Schule Klosters bietet die schulergänzenden Betreuungsangebote während den obligatorischen 39 Schulwochen an. Die Betreuungs- und Unterrichtszeiten können in den einzelnen Schulstandorten leicht abweichen. An den allgemeinen Feiertagen finden keine schulergänzenden Angebote statt. Das Angebot richtet sich an Kinder, die das Betreuungsangebot während eines Schuljahres regelmässig an einem oder mehreren Wochentagen besuchen. Die schulergänzende Betreuung kann jedoch auch sporadisch zum Maximumtarif besucht werden, sofern freie Plätze verfügbar sind und mindestens 24 h vorher angemeldet wurde.

3.2.3 Betreuung während der Ferien

Laut Gesetz ist keine Ferienbetreuung vorgesehen. Für die Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Klosters wird während einer definierten Zeit während der Sommerferien eine Betreuung angeboten und rechtzeitig kommuniziert. Es müssen mindestens 8 Anmeldungen pro Tag vorliegen.

4. Anmeldung und Betreuungsvertrag

4.1 Betreuung während der Schulzeit (Tagesstruktur)

- Die schulergänzende Betreuung ist für die Kinder freiwillig.
- Die Eltern setzen anhand des Stundenplans die gewünschten Betreuungszeiten fest.
- Die Eltern melden das Kind fristgerecht und verbindlich mit dem Anmeldeformular für das kommende Schuljahr an (alle gewünschte Quintale). Bei genügend freien Plätzen können von Quintal zu Quintal auch im laufenden Schuljahr weitere Kinder aufgenommen werden. Das Anmeldeformular kann auf der Website der Schule Klosters heruntergeladen werden und dient zugleich als Betreuungsvertrag.
- Ist ein Kind angemeldet, so ist es dazu verpflichtet, das Betreuungsangebot zu besuchen. Die Eltern sind für die begründete Absenzmeldung ihres Kindes/ihrer Kinder über KLAPP verantwortlich (siehe 5.4)
- Die Betreuungsplätze sind limitiert. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

4.2 Betreuung während der Ferien

- Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden.
- Damit das Ferienangebot durchgeführt wird, müssen mindestens 8 Anmeldungen pro Tag vorliegen.
- Das entsprechende Anmeldeformular kann auf der Website der Schule Klosters heruntergeladen werden. Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen, gilt als Vertrag und ist verbindlich. Es entsteht eine Kostenpflicht.
- Ist ein Kind angemeldet, so ist es dazu verpflichtet, das Betreuungsangebot zu besuchen. Die Eltern melden die begründete Abwesenheit ihres Kindes/ihrer Kinder der zuständigen Betreuungsperson (siehe 5.4).
- Die Betreuungsplätze sind limitiert. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

5. Administration

5.1 Versicherung und Sicherheit

Eltern und Erziehungsberechtigte sind analog dem Schulbetrieb für die Kranken- und Unfallversicherung ihres Kindes verantwortlich. Die schulergänzende Betreuung verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und haften für die von ihrem Kind verursachten Schäden. Die Versicherung der Schule haftet ausschliesslich im Invaliditäts- oder Todesfall.

Verunfallt ein Kind während der schulergänzenden Betreuung, werden umgehend die Erziehungsberechtigten sowie die betroffene Klassenlehrperson informiert. Das verletzte Kind wird – falls notwendig – unverzüglich entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Schule in ärztliche Behandlung (Schularzt) oder in Spitalpflege gebracht. Die mit einem Unfall verbundenen Spesen wie Taxi, Notfallarzt, Zahnarzt etc. gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. deren Versicherung.

Es besteht ein Notfallkonzept und das Betreuungs-Team wird regelmässig geschult.

5.2 Krankheiten

Bei Krankheit dürfen die Kinder die schulergänzende Betreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Betreuungsleitung oder das Sekretariat sind unverzüglich zu informieren. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern darüber informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

5.3 Medikamente

Das Betreuungspersonal ist über Besonderheiten, Allergien sowie über die Einnahme von Medikamenten oder anderen medizinischen Unterstützungsmassnahmen mit der Anmeldung zur schulergänzenden Betreuung zu informieren. Persönliche Medikamente müssen dem Betreuungspersonal mit den entsprechenden schriftlichen Anwendungshinweisen übergeben werden.

5.4 Absenzen der Kinder

Planbare Absenzen (z.B. Urlaube, Arztbesuche) müssen via KLAPP am Vortag bis spätestens 13:30 Uhr gemeldet werden. Bei Krankheit und Unfall muss das Kind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis 7:30 Uhr des geltenden Tages ebenfalls via KLAPP abgemeldet werden.

Fehlt ein Kind unentschuldigt, so erkundigt sich das Betreuungspersonal bei der Klassenlehrperson und allenfalls telefonisch bei den Eltern (Sorgfaltspflicht). Alle Absenzen werden mit dem vollen Tarif verrechnet.

5.5 Kündigungsfrist

5.5.1 Kündigung Tagesstruktur

Eine schriftlich erfolgte Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

5.5.2 Kündigung Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Sollte trotz schriftlicher Anmeldung vom Ferienangebot kein Gebrauch gemacht werden, so wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.

5.6 Ausschluss

Die Schulleitung hat das Recht, einzelne Kinder aufgrund ihres Verhaltens vom Angebot kurzfristig auszuschliessen. Der langfristige Ausschluss eines Kindes wird durch den Schulrat, auf Antrag der Schulleitung in Absprache mit dem Leitungspersonal, verfügt. Mit dem Ausschluss werden den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Tagesstruktur nicht erlassen. Der Tarif muss auch für die Zeit der Wegweisung bezahlt werden.

6. Tarife

6.1 Allgemeines

Die Betreuung während der Vormittags-Blockzeiten ist für alle Kindergarten- und Primar- und Oberstufenschulkinder der Schule Klosters kostenlos. Die schulergänzende Kinderbetreuung, Betreuungseinheiten A bis C (siehe Punkt 2.2) ist kostenpflichtig. Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden, steuerbaren Vermögens (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, Art. 10 Absatz 1).

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von den Steuerbehörden gemäss Art. 99 Steuergesetz Graubünden berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

Beide Elternteile werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.

Liegen keine vollständigen Angaben zur Satzbestimmung vor, wird automatisch der Maximaltarif verrechnet.

6.2 Tarifbestimmung

Die Tarife werden jährlich vom Schulrat bestimmt. Eine allfällige Tarifänderung erfolgt jeweils auf Schuljahresbeginn. Die entsprechende Information erfolgt zusammen mit der Zustellung des Anmeldeformulars.

6.3 Beiträge

Das Angebot finanziert sich aus den folgenden Beiträgen:

- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge pro angebrochene Einheit gemäss Tariftabelle

6.4 Zahlungstermine

Die Rechnungsstellung für die angemeldete schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Gemeinde Klosters jeweils Ende Ferien rückwirkend. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss des Kindes erwirkt werden.

7. Beschwerdeinstanz

Die zuständige Beschwerdeinstanz ist der Schulrat. Für Fragen bezüglich Rechnungen ist die Schule Klosters, Tagesstruktur Schärmen zu kontaktieren.

8. Genehmigung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21.5.2019 und wurde durch den Schulrat an der Sitzung vom 16.5.2024 genehmigt.

Klosters, 16. Mai 2024

David Sonderegger